Graphische Stimmen

A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O

Organ des Graphischen Zentralverbandes - Sik köln am Rhein Christlich-nationale Berufogewertschaft für Angehörige der graphischen und papierverarbeitenden Industrie

20. Jahrgang Bezugspreis monatich 20 Plennig

Köln, 23. Februar 1924

Grideint vierzehntägig Samstags Gingelnummer loftet 10 Pfennis

Nummer 1

Unier Aufbau

Rach mehr als viermonatiger Unterbrechung tritt unfer Berbandsorgan wieder auf den Blan. In burftigem Umjange ericbien am 13. Eftober 1923 noch Die Rummer 18. Dann ging es nicht mehr. furchtbarfte Geldentwertung, die je über ein Bolf bereingebrochen, machte fich auch in unjerer Organifation bemertbar. Mit den Beitragen der Mitglieder war nach ihrem Gingang bei dem Zentralfaffierer nichts mehr anzusangen. Schon auf dem Bege von ber Bahlftelle bis nach köln waren die Millionen, Williarben und Billionen fast völlig entwertet. Jedem von uns ist diese schreckliche nud wiederum so sinnlofe Beit noch deutlich in ber Erinnerung, benn jeder war ja in seinem eigenen Saushalt ber alles ger-jebenden Instation ausgeliefert. Die Erganisationen insgefamt murden von ihr in einem Augenblid fdnver beimgefucht, wo angefichts der immer offenfichtlicher auftretenben Unternehmerreattion ftarfite Attivität geboten gewesen mare. Dieje aber tounten wir nicht nur nicht in der erwünschten Beise entwideln, fondern mußten noch manches abbauen, was für die Arbeit bes Berbandes geradezu eine Lebensfrage ift.

Deute nabern fich die Berhaltniffe einer gemiffen Stetigfeit. Das furchtbare Auf und Ab bes Wirt-maftslebens ift verfchwunden. Man kann bie begrinbete Doffnung hegen, daß die guten Anfabe, die mit ber Rentenmart gemacht wurden, ftandig weitergeführt werben und ichlieflich jene Buftanbe zeitigen, bie wir als chriftliche Gewerkschaftler im Wirtschaftsfeben erftreben.

Auch in unserer Organisation geht es wieder vor-ärts. Unsere Araffe waren zwar gebunden, vernichten fonnte fie aber niemand. Gewiß war die Lahmlegung unserer Zeitung überaus bedanerlich. Aber vielleicht haben gerade bie periloffenen Monate ben Wolleginnen und Rollegen zeigen muffen, welche Bedeutung unferer Beitung für bas gange Organisationsleben beigumeffen Befanntlich ternt man nur baun eine Sache erft recht ichaten, wenn fie nicht mehr vorhanden ift. Der Biederaufbau, an den wir jest auf der gangen Linie herangehen wollen, wird jedoch nur dann von Erfolgen für uns begleitet fein, wenn bas allgemein wahrzunehmende Intereffe für die Gewertichaftsarbeit teine Augenblidericheinung bleibt. Bir muffen ja ganz von vorn anjangen, wir und affe anderen Gewerf-lchaften gleich welcher Richtung. Wo unser Graphiicher Zentralverband vor 20 Jahren stand, da hat er heute wieder anzusehen. Und er wird es schaffen, wenn alle bom driftlichen Gewertschaftsgeifte

Sollen wir ber erften Rummer, bie nach biefer furchtbaren und ichredlichen Beit erscheint, ein Proatamm mit auf den Beg geben? Das ift nicht nötig. Denn die "Graphischen Stimmen" werden auch weiter bie gleichen Biele verfolgen, die fie fich gleich nach Brunbung bes Berbandes festen. Unabhangig nach rechts und links wollen wir die Intereffen ber Rolleginnen und Rollegen verfechten auf Grund unferer positiv chriftlichen und nationalen Gin-fellung. Ber mit uns ift, foll une zum Freunde haben, wer wiber une ift, bem fagen wir Rampf an.

Run an die Arbeit! Unsere Zeitung kann nur dam ihre Anfgabe erfüllen und sie wird nur dann den ge-wünschten Ansbau des achträgigen Erscheinens sin-ben, wenn jedes Witglied die "Graphischen Stimmen" bei ber Boft beftellt und eifrig ftubiert. Bringe jeber gern und freudig bies fleine Opfer, bas wir von ihm forbern, Der Bezugspreis beträgt für einen Monat 20 Big. Dazu treten bie geringen Bestellgebuhren, wenn die Zeitung ins Saus gebracht, alfo nicht vom Boftamt abgeholt werben foll. Riemand aus unferen Reihen darf sich vom Bezuge unserer "Graphischen Stimmen" ausichließen.

Wo stehen wir?

Renerungen auf jozialpolitischem Gebiete und in der Berficherungsgejengebung Die tarifliche Lage in der graphischen und papierverarbeitenden Induftrie

Eine Fülle von Beranderungen auf fogialem, auf tariflichem und gewertschaftlichem Gebiete tounte ber Chronift in ben tetten Monaten verzeichnen. Gur uns Arbeitnehmer maren fie teils erfreulicher, teils unerfreulicher Art. Erfreutich infofern, als verbunden mit dem Einzug ftabiler Bahrungsverhaltniffe bas gange fogiale Berficherungewerf wieder Bedeutung gewann, Lobnabichtuffe einen Ginn erhielten, Die Wewerfichafts beitrage und aunterftugungen neu fundamentiert werben tonnten. Aber wie feinem Sterblichen hienieben des Lebens ungemischte Freude zuteil wird, fo fteben auch in biefem Falle den erwähnten erfreutichen Lat-fachen folde recht unerfreuticher Natur gegenüber. Die Arbeitnehmerichaft Deutschlands ift um Rahrzebnte in ihren Errungenichaften auf fogialem Webiete gurudgeworfen. Da fteht in erfter Linie die Frage der Arbeitsgeit bor unferen Hugen. Go unverhofit, wie uns 1918 der Achiffundentag murbe, fo urplöglich hat uns diefe in ber Tat eminent fittliche Errungenschaft eine poll-Tommen reallionar eingestellte Arbeitgeberichaft foft Benigftene vorläufig genommen. данз депонинен. So naiv fonnen nämlich auch die ichlimmften Scharfmacher im Unternehmerlager nicht fein, etwa angunehmen, wir liegen uns ben Achtftundentag für immer rauben. Rein, und abermale nein! Much unfer Jag bricht wieder berau.

Run fommt aber bas Treiben gegen ben angeblich attes Ungemad auf Erden verfculbenden Achtftunbentag nicht von ungefähr. Gewiß ift ber größte Teil ber Unternehmer nicht bon folden Gefinnungen erfüllt, wie fie gerade in gegenwärtiger Beit vonnoten maren, doch die Sauptichuld an all bem Genb, in bem befonders bie arbeitenben Schichten Deutschlands fteden, tragt ber unerfüllbare und beswegen finnlofe Friedenspertrag von Berfailles. Der muß geanbert werden gufammen mit der Pfnchoje manch anderer Kreife im eigenen Lande. Erft dann wird es beffer werden.

Reben bem Abbau bes Achtitundentages trift befonders fühlbar bie Aufhebung der wichtigften Demobilmadjungebeftimmungen in die Ericheinung. Unfere Arbeitgeber glaubten bie Birtichaft nur mit einer volltommenen Freiheit in ihren Betrieben anturbeln ju tonnen. Der Arbeitnehmer foll wieder nach "Laune" fein Bundel ichnuren tonnen. Go bat man's gewoltt. Aber wir glauben, man furbelt bergebens. Much der wirtschaftliche Aufbau tann nur bor fich gehen, wenn die Arbeiterichaft fich freudig in den Probuttions. prozeß ftellt. Für uns chriftliche Gewertschaftler ift der Achtftundentag gang sicher tein Dogma; wir schaffen auch mehr, wenn es das Boltsganze erfordert. Nann bas aber unter ben geschilderten Berhaltniffen bor fich

Es ift und nicht möglich, beute an bicfem unb jenem ausführliche Britit gu üben. Bum Teil lagt fich an ben Dingen im Augenblid wenig mehr anbern. Bir muffen ba die Entwidlung gu unfern Gunften abwarten. Sie geht ichon ihre Bege. Die Beichichte geigt bas. Gorgen wir alle bafür, daß fie von uns beeinflußt wird.

Bir geben im Folgenden ein möglichft objettives Spiegelbilb all ber Ereigniffe, beren Renntnis für uns unerläßlich ift und beichranten uns babei lebiglich auf Seftstellungen. Spater wird gu biefer und jener Frage noch manches bon unferem Standpuntte ale chriftlicher Gewerkschaftler zu sagen sein. Der bessern Uebersicht halber haben wir die ganze Materie in einige haupt-fragen gegliedert. Dabei mußte alses Unwesentliche

ausgeschieden werden. Die Rolleginnen und Rollegen betommen so eine gedrängte llebersicht über alle und berührenden Fragen. In Zufunft werden wir selbst verständlich wie seicher jortlausend berichten.

Sozialpolitik und foziale Berficherung

Bir jahlen in Deutschland gegenwärtig etwa bier Mittelngingsbereichtite Angeobethe & 12, B 13, C 20, I nud E 9 Kiennig. Im Birtschaftsgebiet II Mitte (Berlin, Brandenburg, Sachjen, Thüringen, Mecklenburg, Hannover): I. Für männliche Perjonen a) über 21 Jahre A 70, B 65, C 60, D und E 65, b) unter 21 Jahre A 42, B 39, C 36, D und E 35, C 36, D und E 36, 36, B 31, C 29, D and E 27, 3, 216 Familienanfolding für a) ben Gegatton A 19, B 18, C 17, D und E 16;

jür a) den Ghegatten A 19, B 18, C 17, D und E 18, die Kinder und soustige unterstügungsberechtigte Angehörige A 14, B 13, C 12, D und E 18 Pjeunigi 3m Wirtschaftigsebiet III Vesten E 11 Pseinen, Süddeutschland): 1. Jür männtiche Versonen a) über 21 Jahre A 78, B 73, C 68, D und E 63; b) unter 21 Jahren A 47, B 44, C 44, D und E 38. 2. Jür weibliche Personen a) über 21 Jahre A 36, B 34, C 32, D und E 50; b) unter 21 Jahre A 36, B 34, C 32, D und E 30, 3. Als Hamiltonsuchläge sir a) den Ghegatten A 20, B 19, C 18, D und E 17; b) die Kinder und sonstige unterstügungsberechtigte Angehörige A 15, B 14, C 13, D und et 12 Psennig. — Die Kamiltonsuchläge dürfen nach einer neuerlichen Anordnung des Reichsarbeitsminsteriums mit Wirkung vom 11. Februar 1924 die Samptnuterführung insgesamt nicht mehr als um das 11½ sache übersteigen. Dennach tritt erst eine Alle-11/2 sache sibersteigen. Demnach tritt erst eine Mir-zung ein, wenn mehr als seche Kinder vorhanden finde

Die Mittel für bie Erwerbslofenfürforge werben ab 1. Dezember 1923 sast ausschlieblich durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgedracht, Diet Beiträge beliesen sich disher auf je 10 Prozent de Krankenkassenbeitrages, werden aber demnächt mit je 11/2 Prozent vom vollen Ginfommen gerechnet. Ueber das Infrafttreten biefer grundfählichen Reuerung werben wir noch berichten.

den wir noch berichten.

In der Sozialversicherung sind wesentliche Aenberungen vor sich gegangen. Bom 1. Januar 1924 wurden sie I noal i den ver sicherung Beitragsmarken auf wertbeständiger Grundlage eingesührt. Es sind zu entrichten bei einem Berdiemt dis 10 M. wöchentlich 20 Ks., von mehr als 15 dis 20 M. 60 Ks. von mehr als 20 dis 25 M. 80 Ks., von mehr als 25 M. 1 M. Beitragsmarken in den alten Werten werden nicht mehr verausgadt. Auch für etwa zurückliegende Zeiten müssen die neuen Werte verwandt werden.

Durch Berordnung bes Reichsarbeitsminifters bom 20. Dezember 1923 wurde die Angestellindigere von 20. Dezember 1923 wurde die Angestellten ver-sicherung vom 1. Januar 1924 ab gut Renten-mart umgestellt. Bei einer Grenze des versicherungs-pilichtigen Jahresarbeitsverdienstes von 4000 Gold-mart (Berordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. Dezember 1923) werden nach der höhe des monat-

lieben Arbeitsperdienftes für die Angestelltenverfichenasen Arbeitsbervienstes für die Angestelltenversigerung solgende Gehaltstlassen gebildet: masse A bis 31 50 W., nlasse B von mehr als ob die 31 100 W., Klasse C von mehr als 100 die 31 200 M., Klasse D von mehr als 200 die 31 300 M., stage E von mehr als 300 M. Der monastiche Beitrag beitägt in Gehaltstlasse A 1,50 M., B 3 M., C 6 M., D 9 M., K 12 M. E 12 90

and the first of the same and the same

Die Berficherungsanstalten gewähren ab 1. Januar 1924 darch die Son den Zimaldenigen au i Zander den Witwen 9, den Baipen i M. Zu der Angestellten versicherung betragen die betreisenden Menten 30, 18 und 15 M. Zu den Zimaldenrenten und dem Anhegeld tritt in den Fällen, in denen und den Bersicherungsgeschen ein Rinderzuschung gezahlt wird, die mountliche Zusage von je 3 M. Die Kentenenwiänger in der Angepelltenversicherung scheiden ab 1. Januar 1924 Dieje Anf aus der Sozialrentnerunterftutung aus. Dieje Uni-wertung ber Renten bedeutet eine wesentliche hitse für die Aermiten der Armen. Kach langer gelt erlaugen fo auch die Berficherungsanstalten wieder einige Bebeutung; das Bertrauen zu ihnen wird aber erit tang-fam wiederfehren und nicht zusest davon abhängen, wie die Renten weiter ausgebaut und gestaltet werden. Durch die auf Grund des Ermächtigungsgesehes

Ontal die auf Getind des Ermadigungsgefesterlassene Berordung über Bereinsachungen in der Zostatverscherung ist auch eine vereinsache Erkedigung von Rentenanträgen in der Anvaliden und Angestelltenversicherung erreicht. Es ist oft darüber geklagt worden, daß die Erkedigung von Kentenanträgen sich worden, daß die Erledigung bon Mentenantragen fich außerordentlich lange verzögert hatte. Eine der Urschehen dasser dasser dasser dasser der Irschehen dasser dasser der Irschehen dasser der Urschehen und denen die Mentenanträge in allen Fällen durch das Sersicherungsamt gehen mußten, das sie mit einem Gutachten an die zur Mentenzahlung verpslichtete Bersicherungsanstalt abgab. Diese Gutachten die Erledigung der Mentenanträge auch in solchen Fällen verzögert, in denen die Bersicherungsanstalt ohne weiteres den Mentenanspruch anerfannt haben würde. Diese entbehrliche Jwischenschlaften des Versicherungsansts hat ein Ende arinben. icaltung des Berlicherungsamts hat ein Ende gefunden. Die Aarstellung des Sacwerhalts ist jeht der Ker-sicherungsanstalt selbst übertragen worden. Es kann nunmehr jeder Antrag auf Leifungen der Angestellten-oder der Javaliden- und hinterbliebenen-Versicherung anmittelbar an die Versicherungsanstaft gerichtet werben.

Die Lobuftener ift mit Wirtung bom 1. Januar 1924 ab in wesentlichen Puntten geandert. Bisher waren vom gesamten Lohnbetrag 10 Prozent abzüg-sich fester Papiermarkermäßigungen nach dem Familien kaid iener Papiermariermaligungen und vom zomitenkand und des jog. Werdungsscheitenpanichiages als Steuer einzubehalten. Jeht bleibt ohne Rücklicht auf den Kamilienstand des Arbeitsschners und die Höhe des Arbeitsschnes ein bestimmter Teil des Arbeitsschnes für volle Monate Ko M. monatlich, für volle Wochen im Komitik für nocht Abochen bes Arbeitstohnes ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes, nämfich die Jahrung des Arbeitssohnes für
volle Monate Ko M. monatlich, für volle Bochen
12 M. möchentlich, für volse Arbeitstage 2 M. täglich, sac fürzere Zeiträume 0,50 M., sür je zwei
angesangene oder volle Arbeitsstunden vom Eteuerabdug trei. Tieser sog, "kenersreie Lohnbetrag" tritt
an die Stelle der disherigen Ermäßigung sür den
Arbeitnehmer selbt und sir Berdungstohten. Kon
dem den steuersreien Lohnbetrag übersteigenden Teil
des Arbeitssohnes, also von dem lleberschuß, sind
dei seder Lohnzahlung bei einem tedigen oder finderlos verwitweten Arbeitnehmer 10 Prozent, dei einem
versierateten Arbeitnehmer ohne Kinder 9 Prozent,
mit einem Kind 8 Prozent, mit zwei Kindern ? Brozent
mensger einzubehalten. Ein sediger Arbeitnehmer beispielsweise, der einen Bochentohn von 25 M. hat,
abht 25 — 12 — 13 — 1,30 M. Steuern. Ein verheitrateter Arbeitnehmer mit zwei minderiährigen
Lindern, der einen Bochenlohn von 27 M. hat, zahlt
27 — 12 — 15 — ? Prozent diese Zumme, also 1,05 M.
on Steuern. Tie Steuerbeträge werden stets auf volle
hat 3000 M. viertelsährlich untertieden der Lohnkenen bis
ha 2000 M. viertelsährlich untertieden der Lohnkenen bis on Steuern. Die Steuerbeträge werben stets auf volle 6 Kf. nach unten abgerundet. Alle Einsommen bis in 2000 M, vierteljährlich unterliegen der Lohnsteuer. Die Arbeitgeber, mit Ausnahme berjenigen, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 nicht mehr als drei Arbeitgeber, mit Ausnahme berienigen, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigten, hoben die einbeschaltenen Beträge in dar ober durch lleberweisungen an die Kinanafasse abzusühren, und zwar zweils sur eine Konatsebelade spätestens dis zum stünten Tage nach dem Ablauf der Delade. Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschläntigten, haben wie disher Teuermarken zu lleben. Das Geseh siber die Besteuerung der Betriebe (Betriebeschusteuer) trat am 1. Januar 1924 außer Kraft. Eine grundlegende Aenderung über die Ecklichtins den Etreitigeiten aus dem Arbeitsdetschlässeit ist mit dem 1. Januar 1924 in Krass gestellen. Als llebergang dis zur völligen Reugestatung der Arbeitsgerichte sind neue Schlichtungsausschüssen bett. Die neuen Schlichtungsausschüssen des ihr die neuen Schlichtungsausschüssen der Reichsacheitsminnler für größere Berstenber und aus Beistern der Arbeitzgeber und Arbeitnehmer in gleicher Jahl. Reben diesen Schlichtungsausschüsseriste oder sir einzelne Sewicken Ausaben zu-Schlichter bestellt, denen die gleichen Ausaanste Alle Gintommen bie

par der neugearveitsminiger jur großere Birtigafts-begirte ober für einzelne Gewerbezweige sogenannte Schlichter bestellt, denen die gleichen Ausgaben zu-fallen, wie sie in den letzten Jahren der Reichs-arbeitsminister persönlich in Lohn- und Tarisstreitig-

feiten übernahm.

Die neuen Schlichtungsausichuffe und werden nur in Gefamtstreitigfeiten tätig, jofern für biefe Streitigfeiten feine vereinbarten Schlichtungsftellen bestehen oder diese eine Bereinbarung nicht anstande bringen. Mönnen die Schlichtungsausschünse teine Einigung unter ben Parteien herbeigubren, fo geben fie einen Schiedsspruch ab, der bei Ablehung von dem zuständigen Schlichter oder vom Reichs-arbeiteministerium verbindlich erklärt werden fann. Bor der Berbindlichfeitsertlärung find die beiderfeitigen Interessen zu prüfen, insbesondere auch, ob die Turchjührung des Schiedespruches aus wirtichastlichen

dyintrinig des Egicospruige and decembration of jozialen (Bründen notwendig erscheint. Beichtig ist vor alten Dingen, zu wissen, daß die igteit der bisherigen Ecklichtungsausschüfte in ut lichen Einzelstreitigkeiten auf die Tätiateit famtlichen verläufigen Arbeitsgerichte, d. h. auf die Wewerbe-und die un im annsgerichte übergegangen ist. In Bezirten, wo solche Gerichte uicht bestehen, getten die neuen Schichtungsansichisse als vorläufige Arbeits-geratte. Sie auflichten under gerichte. Gie enticheiden unter einem unparteilichen Borfigenden und je einem Beifiber ber beiben Barfine Berufung gegen die Urfeile der Arbeitogerichte ist ausgeschlossen. Sie Gine

läufigen Atbeitegerichte ist ausgeschlossen. Sie sud sortan allein zu ständig für die Fälle: 1. der §§ 82 bis 190 des Betriebsrätegesetzes (Ein-spruch wegen Berstosses gegen die Einstellungs-richtlinien — Einspruch gegen die stündi-

ipruch wegen Berhosses gegen die Einstellungstichtlinien – Ein spruch gegen die Kündischung in den vorigen Stand die Kerfäumnis von Fristen); der Friguen von Zepten von Deputatbezügen usw.; des Fristellung des Geldwertes von Deputatbezügen usw.; des Fristellung von Berforgungsgebührnissen auf des Entgelti; des Fristellung von Berforgungsgebührnissen auf des Entgeltisches Ertriebsvertretung wegen gröblicher Pflichtvertehung, Auflösung einer Betriebsvertretung aus demselben (Grunde); der Fristellung, Auflösung einer Betriebsvertretung aus demselben (Grunde); der Fristellung, der Fristellung von Fristellung, der Fristellung von Fristellung, der Fristellung von Fristellung, der Fristellung von Fristellu

180 BRG; ber §§ 52, 53; bes § 80 Abf. 2; bes § 93; ber §§ 97, 98 BRG. (Becufung einer vor-läufigen Betriebspertretung an Stelle einer abgefehren -- Errichtung gemeinfamer Betrieberate an Stelle von Gefamtbetrieberaten, Auffojung an Stelle von Gesamtbetriebsräten, Auftöjung gemeinsamer Betriebsräte — Festfenung von Etrasen nach der Arbeitsvordnung Errichtung, Bildung, Jusammenschung einer Betriebsvertretung: Wahlberechtigung, Bashbarteit; Ginrichtung, Juständigkeit, Geschältszührung, Geschältschung, Geschältschung worgeschenen Bahlen — wie alse Streitsalle aus B RRG, die bisher in der Regel von den Kennerke, und Responsibilitäheamten, lestener von Gewerbe- und Bergauffichtsbeamten, feitener von ben Schlichtungsausschüffen erledigt wurden Exjepung der Zuftimmung zur Kün-digung eines Mitgliedes der Be-

digung eines Mitgliedes der Be-triebsvertretung). Jür Streitfälle, in denen auf Arbeitnehmerseite Handlungsgehilsen und Handlungslehrlinge betei-sind, ist das Mansmannsgerickt, in allen übrigen

ligt sind, ift das Naufmannsgericht, in allen übrigen Fällen das Gewerbegericht zuständig.
Die Schlichter, von denen oben die Rede ist, haben die Ausgabe, in Wesamtstreitigkeiten aus eigenem Ermessen den geht hervor, wie wichtig für diese Amn Persönlichkeiten sind, die sich einen karen Blick für das Allgemeinwohl bewahrt haben. Die Berbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen der Schichtungsausschisse von Schiedssprüchen ber Schichtern, in deren Neutr ber Gehinderen, in deren Neutr ber Gehinderen, in deren Neutr ber Echsichtern, in deren Begirt ber Geltungebereich ber vorgeschlagenen Befamtvereinigung liegt, im übrigen bem Reichs-arbeitsminister. Um ben neubesteltten Schichtern bie Wöglichleit einer rubigen Einarbeitung in ihre Tätig-feit zu geben bet ber Weickarkeiteminister als feit zu geben, hat ber Reichsarbeitsminister als Schlichter für bie Berbinblichkeitserklärung von Schiebsschichter zur die Verbindlichteitserflärung von Schiedssprücken der Schlichtungsausschüfte für die Zeit dis zum 31. Januar 1924 noch die disher als Demobilmachungskommissare mit der Verbindlichkeitserklätung betrauten Stellen bestellt, so daß die Schlichter diesen Zweig ihrer Tätigkeit erst vom 1. Februar d. J. übernommen haben.

übernommen haben.

Die Neuregelung der Arbeitszeit ist durch eine Berordnung vom 21. Dezember 1923 erfolgt. Grundlage der Arbeitszeitverordnung sind die Bereinbarungen der Arbeitszeitverordnung sind die Bereinbarungen der Regierung mit dem interfraktionellen Ansschuss des Reichstages in den Berbandlungen am 15., 16. und 17. Oftober. Die Berordnung stellt im § 1 den Grundssages der achtstündigen kellt im § 1 den Grundssages der achtstündigen von diesem Grundsag als ersorderlich erweisen, soll die Berlängerung der Arbeitszeit nach dem § 5 der Berordnung grundsäglich im Tarisvertrage vereinbart vertaugerung det arbrisger and par aus bereinbart werben. In gweiter Linie und nur aushilfsweise haben bet Gemerbe- und Berganflichtsbeamten das Recht, für einzelne Betriebe ober Betriebsabteilungen auf Antrag des Unternehmers eine Berlangerung der Antrag bes Unternehmers eine Verlängerung ber Arbeitszeit wiberruflich zu genehmigen, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsnuterbrechungen durch Raturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeibliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. An 30 Tagen im Jahre tann der Arbeitgeber nach Anhörung der gesehlichen Betriebsdertretung den Betrieb über die regelmäßige achtstündige Arbeitszeit

hinano bis ju zwei Stunden langer in Bang balten. hinans bis zu zwei Stunden länger in Gang hatten. Es wurde hierzu vom Neichsärbeitsministerium bei den Kerhandlungen mit den Gewertschasisvertretern ausdrücklich betont, daß diese Necht des Arbeitgebers sich nur auf den Betrieb oder eine Betriebsadteilung als Gesantheit erstreckt. Es ist also nicht nöglich, daß der Arbeitgeber auf Grund dieser Ausnahmebestimmung an jedem Lage einen Teil der Arbeitschmer über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bestähilat. Anch gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern nehmer über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus besichäftigt. Auch gegenüber den einzelnen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber gemäß § 4 der Berordnung nach Inhörung der gesetlichen Betriebsvertretung dos Recht, die regelmäßige Arbeitszeit dei weiblichen und jugendichen Arbeitnehmern über 16 Zahre dis zu zwei Studen zu überichtreiten, vorausgesetz, daß es sich um die Bewochung des Bertiebes, um die Reinigung und Inhändhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ift, oder um Arbeiten handelt, von denen die Wiedersmindnne oder Autrechterhaltung des vollen Verriebes aufuahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhäugt. Eine langere als zehnftundige Arbeitegeit ift ungulaffig.

Die tarifliche Lage in der graphischen und papierverarbeitenden 3nduftrie

Auf tariflichem Gebiete boten bie Monate feit bem lettmatigen Erscheinen ber "Graph, Stimmen" ein recht bewegtes Bild. Das Brechen mit bem Papiergeloschwin-bet und die Wiedereinführung ehrlichen Geldes in Gedel und die Wiedereinstührung ehrlichen Geldes in Gestatt der Neutenmart beseitigte auch aus den Lohnsabellen die Phonadiezisseru, mit denen das deutsche Bolk umnebelt worden war. Die Umstellung der Tarise ging aber ucht so glatt vonstatten, wie man es sich gewünscht hätte. Zunächst wuste tein Wenisch, wie die Währungsresorm sich bezüglich der Lebenshaltungsstoften auswirten würde. Es sehlte daher seder Anhaltspunkt, nach dem man sich der Reufestsetung der Tarissehne hälte richten konnen. Das die Vortriegstöhne zunächst nicht zu erreichen waren, darüber war sich auch auf Arbeitnehmerseite seder flar. Die Ausfassungen ainaen darüber ausseinander, wie ein gerechter Waßstab gingen barüber auseinander, wie ein gerechter Magftab ju den Bortriegoverhaltniffen gu finden fet. Das Regept ber Arbeitgeber war etwa folgenbes: "Bor bem Rriege murben fo und foviel Pfennige in ber Stunde verbient, wurden so und soviel Psennige in der Stunde verdient, die jehige Lage der deutschen Birtschaft gestattet nur zwei Drittel der Borkriegssöhne zu gahlen. Wo also vor dem Kriege 60 Bs. gezahlt wurden, fann es heute höchstens 40 Ps. geden." Diese Ansicht der Arbeitgeber wurde bestärft durch die sogenannten "Goldschappichlisse" in einigen Zwonstrien, die noch dog Einsührung einer stadilen Währung getätigt wurden und ganz lägliche "Goldsöhne" ergaben. Meisschwansten die Abschlisse nur 25 Ps. in der Spitze hernm. Durch sene Abschlisse und 25 Ps. in der Spitze hernm. Durch sene Abschlisse ist der Arbeiterschaft der deutschaft eine Kolchesse Dienst erwiesen worden. Im allgemeinen ist es aber in den einzelnen Tarisen der papierverarbeitenden Induftrie gelungen, eine für beibe

Teile tragbare Mitte zu finden. Im Laufe des Januar festen außerbem die Aus-einandersehungen um die Berlängerung der Arbeitsgeit ein. Die gesamten Arbeitgeberverbände er-warteten alies Seil von einer wesentlichen Ber-längerung der Arbeitszeit. Der Zehnstundentag als Mindestgrenze schwebte ihnen in ihren Träumen vor. warteten alles Heil von einer westellichen Verlängerung der Arbeitszeit. Der Zehnstundentag als
Mindesigrenze schwecke ihnen in ihren Träumen vor.
Wir christisken Gewertschaftler haben uns sters bereit
erklärt, wenn es die Rotlage unseres Bosse ersordert,
auch Mehrarbeit zu leisten. Mit dem biosen Kolednen
einer Arbeitszeitverlängerung beguügten wir uns des
hald nicht, sondern suchten nach einer dernünstigen
Bösung. Sie wurde zunächst im Auchdentagewerde gefunden, in einer Richtung, die dort die Bertreter
des Entenberg-Aundes wiesen. Am Achtsundentags
wurde grundsählich sestgehalten, aber den Aertresen
die Wöglichseit geboten, dis zur höhe der Borkriegsarbeitszeit Mehrarbeit ohne Ueberstundenzuschläge zuerhalten. In dieser Form wurde dann auch die
Arbeitszeit in unseren Tarisen geregelt. Damit ist
sür die jetige Rotzeit eine vernänstige Lösung gejunden. Wir hossen, daß es bald gesingen wird, in
der papterverarbeitenden Industrie nicht nur grundfählich, sondern auch tatsächlich wieder zum Achtstellich, sondern auch tatsächlich wieder zum Achtstellich, sondern auch tatsächlich wieder zum Achtstellich, sondern auch tatsächlich wieder zum Achtstellich etatsächlich gearbeitet werden muß und keine bioße Arbeitsbereilschaft vorliegt, wie das bei mancher anderen Beschäftigung der Fall ist.

Ueder die Ergebnisse der Rechandlungen sur bei eigenen Tarise unserer Industrie wurden unsere Kolleginnen und Kollegen sortlaussend durch Kunddiptriben unterrichtet. Dier möge nur noch eine turzeRoslammenstellung sur die einzelnen Tarise solgen.

ApieTaris. Miedem 15. November ersolgte die Eshne, so das der Soldlohn. Es wurde dabei ein Spipensohn von 40 Pfg. vereindart. Kom 6. Dezember ab ersolgte ein Ausschlag von 30 Prozent aus die Schne, so das der Soldlohn. Es wurde dabei ein Spipensohn von 40 Pfg. vereindart. Kom 6. Dezember ab ersolgte ein Ausschlag von 30 Prozent aus die Schne, so das der Soldlohn. Es mende der ersonden unter Linweis aus die gejuntene Indexpisser ein Abban der Lähne verlangt und zugleich

ber Löhne verlangt und jugleich bie Ginfuhrun Boffunbigen Arbeitswoche. Gine Berftanbigung Bopundigen Arbeitswoche. Eine Berständigung über bieses Berlangen war natürlich nicht möglich, so daß bas Reichsarbeitsministerium um Bermittlung angerusen werben mußte. Am 11. Januar wurde bort ein Schiedsspruch gesällt, ber bezüglich ber Arbeitsezeit solgendes besagte: Die wöchentliche tariftiche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach ben wirtichaftlichen Bedürstiffen des Betriebes tönnen jür Betriebe oder einzelne Betriebsabteitungen vom Arbeitgeber Mehrftunden bis zur Söchiebauer von wöchentlich 54 Stunden zur Höchstdauer von wochentich 34 Einweit seordnet werden. Für die hiernach über Stunden geleisteien Mehrstunden ist für jede Stunde ber tarifliche Stundenlohn zu gaften. Für barüber hinausgehende Arbeitegeit ift außerdem der Regelung tritt am 1. Februar 1924 in Rraft, gitt bis zum 30. Juni 1924 und findet sinnigenäß auf Allterdarbeitnehmer Amvendung.

Durch den gleichen Schiedsspruch wurden die bestehenden Stundenlöhne bis jum 6. Februar verlangert und bann in freier Bereinbarung noch einmal

bis 3mm 5. Mars 1924.

Dis jum 5. Marz 1924.

**Tarif mit dem Verband denticer Buchsindereibeiter. Hir diese Arbeitgebergeuppe wurde durch Schiedsspruch vom 12. Dezember ein Spitensohn von 50 Kig. festgesetz, jedoch sind die Löhne der Arbeiterinnen etwas günftiger geregett als im Ipi-Tarif. Die Arbeitszeit ist durch einen Schiedsspruch vom 12. Jehrnar mit Wirfung vom 17. Kebruar ab ebenso wie beim Api geregest worden. Der gleiche Schiedsspruch verlängerte die Löhne die ann bruar ab ebenso wie beim Api geregeit worden. Der gleiche Schiedsspruch verlängerte die Löhne bis zum 15. März. Die größte Unzufriedenheit herrschte unter den in den BoB.-Betrieben beschäftigten Arbeitern über den änßerst ungänstigen Altordarif. Bei der Wegelung des Alfordtarifes im Jahre 1922 find die Grundbositionen jum Teil zu niedrig festgeseht worden. Es hat sich bei der Umstellung auf Goldbasis nun de hat jich bet der timfterling auf Goldbaffs nin herausgestellt, daß einzelne Positionen unr ein Drittel des Bortriegaastordes betragen. Dei den letzten Ber-handlungen ist seitens der Organisationen energisch darauf hingedrängt worden, in fürzester Frist eine Tariffommission zusammenzuberusen, um tarifeter tarif einer Revision zu unterziehen. T suchen ist ichristlich wiederholt worden; Afford Dasjelbe Er Juden ift schriftlich wiederholt worden; die Antwort bes BoB, sieht noch aus. Ginen längeren Ausschnberträgt die Angelegenheit aber nicht mehr, da die etzigen Alfordpreise dazu angetan sind, jede Arbeitsstreube zu erkisten freude ju erftiden.

Rartonnagenindustrie. Der Spigenlohn beitägt feit. dem 26. November 50 Pfg. für den verheitrateten Hacharbeiter. Er ist letztnalig verlängert worden durch einen Schiedsspruch vom 15. Februar und gilt nun dis zum 20. März. Diefer Schiedsspruch brachte zwar eine Verlängerung des Spigenschmes in der Ortsklasse, burchschnitztich um einen Berning herab. Um diesen Verschaften wurch eine Krazenterfällnis der nier syeming herab. Um olejen Abball etwas errragtiwer zu gestalten, wurde das Prozentverhältnis der vier untersten Altresstusen zum Spitzenlohn etwas günstiger gestellt, so daß dort ein Abball nicht eingetreten ist. Reue Lohntabessen sind den in Frage kommenden Jahlstellen in diesen Tagen zugegangen. Die Regelung der Arbeitszeit — ebenfalls wie im Api-Tariftat am & Februar in Krast.

Die Lohnberhandlungen in der Kartounagen-

industrie werden ungunftig beeinstuft durch den Um-tand, daß der Reichsverband der Etui- und Fein-tartonnagenindustrie, der bis zum Mai vergangenen Jahres mit dem Zentralverband deutscher Kartonnagenfabrikanten gemeinfame Lohnverhandlungen führte, eit jeuer Zeit eigene Wege geht. Während es in der exften Zeit gelang, die getrennten Lohntarife doch immer auf einer einheitlichen Basis zu halten, brachte ein unglücklicher Schiedsspruch am 27. November für die Etuisabritanten um 3 bis 4 Pfg. niedrigere Bobne. Geit bem wurden bie Berhandlungen in Kartonnageninduftrie von einem Male gum anderen fowieriger. hier wieder eine Ginheitlichkeit in der Lohnfestjehung ju erreichen, muß unfer größtes Befreben fein.

Dithographies und Steindrudgewerbe. Bur biefes Gewerbe wurde am 8. Februar 1924 von dem bom NUM. bestellten Schlichter Bauer nachstehender

Schiedsspruch gefällt: I. a) Die für die lo

delpruch gefällt:
Die für die lette Woche im Dezember 1923 gültigen Lohnfähe bleiben vom 2. Januar 1924 ab dis auf weiteres unverändert; sie können zum Freitag jeder Woche nit einwöchiger Frist von beiden Parteien gefündigt werden.
Mb 16. Februar 1924 sind nach Entscheidung bes Arbeitgebers an die besonders leistungs-jähigen gelernten und dauernd im Zeitlohn be-thätstaten Gebiligen für deren Loudifässeibungen

ichältigten Gehilfen für beren Qualitätstichungen Bulagen zu zahlen. Die Summe ber Qualitäts-zulagen foll 8 Prozent der fich aus den je-weiligen örtlich zuständigen Spißemmindestlöhnen (z. B. Ortstlaffe V zurzeit 24,50 M.) ergebenden Lohnfumme betragen. Bereits gezahlte Cualitäts-Sohnsumme betragen. Bereits 200 freine der de Bebruar gulagen sind anzurechnen. Sinstellich der Arbeitszeit gilt vom 16. Februar grinditlich der Arbeitszeit beträgt

48 Stunden. Je nach der Eigenart oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für den Betrieb oder einzelne Betriebswirtichaftlichen abteilungen bom Arbeitgeber für Steinbruder einfchl. Korrefturlithographen Mehrftunden bis dur Dauer von wöchentlich 53 Stunden ange-ordnet werden. Für die hiernach über 48 Stunden wöchentlich hinaus bis gur Dauer von wöchent-lich 53 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der 48ste Teil des Wochentohnes au gablen. Für über 58 Stunden hinaus-gehende Arbeitszeit ist außer dem Stundenlohn ber tarifliche lieberftunbenaufschlag zu gahlen.

Mit der Annahme Diefes Schiedsfpruches, ber 3. B. in ber Arbeitszeitlrage die gleiche Regelung vorsieht wie im Buchdruckgewerbe, ift zu rechnen.

建筑的建筑的建筑的,以此时间的**是是被**有的**是是**,不可能,一个一个是是这些的。他们也是这些是是他们是是不是是不是,这个是是这个是是的,他们就是一个一个。

Buchdruderei-Silfsarbeitertarif. Der Reichs. für Budidrudereihilfsarbeiter mar bom Deutschen Buchdruder-Berein gefündigt worden mit der Begründung, daß einige Bereinbarungen in diesem Zarif geandert werben müßten. Rach dem unglücti Berliner Buchdruckerstreif im Rovember 1923, der bem unglücklichen den sommuniftischen Drahtziehern in den freien Ge-werfichaften vom Zaun gebrochen und von den so-zialistischen Führern nicht verhindert worden war, und der mit einer tataftrophalen Riederlage endete, begann aber im TBB. ein anderer Wind zu weben. Man hielt die Gelegenheit gefommen, die reichstarisliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des Buch druchhitisperionals aus dem Wege zu räumen, um an den Orten, wo die Arbeitnehmerichaft ichwach war, Arbeitsbedingungen wieder felbständig in den die Arbeitsbedungungen wieder seinfandig in den ge-trieben regeln zu können. Aur die größeren Orte, wo die hilfsarbeiterschaft stark genng ist, um auch bei einer betriebsweisen Regelung nicht schlecht ab-zuschneiden, verlangte man Schaffung von Ortstarisen. Den langen Berhandlungen hin und her, die unter Mithilfe des Reichsarbeitsministeriums stattsanden, wurde endlich ein Ende gemacht, durch solgenden am 12. Februar gefällten Schiedsipruch:

"Der Reichshilfsarbeitertarif bleibt bis zum 31. Mai 1924 in Kraft; wied er nicht vier Wochen vor Ablauf schriftlich gefündigt, so läuft er stets mit ber gleichen Kundigungsfrift drei Monate weiter. Es

1. In § 1 Abj. 1 heißt es anstatt "ganz ober teilweise" — überwiegenb —

3. Bu § 3 gilt bas erganzenbe Abtommen Buchdrudergehilfen vom 10. Januar 1924 für hilfsarbeiter vom 16. Februar 1924 au. bie

§ 4 Biff. I lautet: Der Tariflohn beträgt möchentlich

a) für männliche hilsarbeiter: im Alter von 17-19 Jahren 75 Proz. des für nenaus-gelernte Gehilsen festgesetzten Tarisohnes, im Alter von 19-21 Jahren 75 Proz. ber Klasse B, im Alter von 21-24 Jahren 75 Proz. ber Klasse B, im Alter von mehr als 24 Jahren 80 Proz. ber Rlasse C bes im Lobntaris bes beutschen Buchbrudertaris für ver-heiratete und ledige Gehilsen jeweilig settgesepten Taxis-

b) für geübte Anlegerinnen: im Alter von 17—19 Jahren 55 Broz. der Klasse A, im Alter von 19—21 Jahren 55 Broz. der Klasse B, im Alter von mehr als 21 Jahren 55 Broz. der Klasse C bes im Bohntarif des deutschen Buchdruckertarifs für ledige

Gehilfen jeweisig festgeseten Tariflohnes; c) für die übrigen Hatisches; en für die übrigen hilfsarbeiter-innen: im Aster von 17-19 Jahren 45 Proz. der Klasse A, im Aster von 19-21 Jahren 45 Proz. der Klasse B, im Aster von mehr als 91 Jahren Alaffe B, im Alter von mehr als 21 Jahren 45 Prog. ber Klaffe C bes im Lohntarif bes beutschen Buchbrudertarifs für lebige Gehilfen jeweilig feftgefesten

4. In den Städten Berlin, Dresden, Frank-furt a. M., Damburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart erhöhen sich alle diese Prozentiäte um 5 Proz. des entiprechenden Gehilfenlohnes. 5. In § 4 Abs. 5 heißt es statt "28 hilfsarbeiter" "22 hilfsarbeiter".

-- "22 Histarbeiter".

6. § 10 Mbs. 5 lautet: Zu gewähren sind: a) bei einer Beschäftigung von neun Wonaten im Betriebe vier Arbeitstage; b) für jedes weitere Beschäftigungsjahr im Betriebe je einen Arbeitstag mehr, jedoch in Orten bis zu 25 000 Einwohnern nur vier Arbeitstage, in Orten von 25 000 bis zu 150 000 Einwohnern bis zu sechs Arbeitstagen, in Orten über 150 000 Einwohnern bis zu neun Arbeitstagen, in Berlin, Frankfurt a. M., Oresden, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart bis zu zehn Arbeitstagen.

7. Es ist vereinbart, daß die Bestimmungen bes Buchdruckrtaris zu den überigen Paragraphen sinngemäß übernommen werden sollen, die Einzessehert sinnzenfeiten im Vortlaut des Vertrages werden einer Redattionstommission übertragen."

tommiffion übertragen.

Der Schiedsspruch bringt, abgesehen von den wenigen Großstäden, durchschnittlich eine Lohnverschlechterung von 5 Prozent. Unsere Zustimmung erfoste nur im hindict auf die jedige schiechte Lage im Gewerbe. Als gerechte und endgültige Löjung des Berhältnisses der historierer- und -arbeiterinnenlöhne zum Gehissendom im Buchdruckgewerde können wir die jedige Regelung nicht anerkennen.

Die Berhandlungen über ben Manteltarif für Druderei-Buchbinder haben ein endgiltiges Ergebnis noch nicht gebracht. Meinungsverschiedenheiten bestehen in der hauptsache über den Lohn, wo der Deutsche Buchdruder-Berein die Apilohne für Gehilfen gwar anerkennen will, bei den Löhnen sur Arbeiterinnen aber Abichlage verlangt. Borlaufig, gelten für bas Buchbinderperjongl in den Buchbrudereien (foweit nicht burch örtliche Bereinbarung allgemein die Bezahlung nach bem Buchbruder- bzw. hilfsarbeitertarif ein-

geführt ift) die Löhne bes Api-Abtommens, das der DBB. bis jum 5. Marg burch Unterschrift anerfannt bat.

hat.

Der furze Küdblick zeigt, daß trok stabiler Gelbverhätmisse aus taxislichem Gebiete alles noch im Klusse ist, und daß es alter krast der Organisation bedars, um zu einigermaßen bestriedigenden Ergebnissen bei den Taxisperhandlungen zu sommen. E.G.

Bolkswirtschaft - Sozialpolitik

Steuerfreie Mufmandsentichadigungen. Reichsfinangminifter hat burch Rundverfügung an bie Landesfinangamter bestimmt, daß bare Auslagen von vornherein bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerabzuges bann außer Unfah bleiben, wenn fie dem Arbeitgeber im einzelnen nachgewiesen oder bem Arbeitnehmer nur in einer folden bohe vergutet merden, daß die Bergütung unzweiselhaft nur zur Dedung barer Austagen austerchen fann. Als typische Fälle jolcher baren Austagen jind anzuseben tatfächlich entjolder baren Austagen ind anguleten tuludigu entitanbene Reijefosten (Eijenbahnjahrtauslagen, Schlafwagenfarten, Fahrtsoften zum Bahnhof und zurück), llebernachtungsgelder, Kosten für Jimmerbenugung in Gasthäufern, Austagen für Kossertrausport, bare Auslagen für Telegramme und Telephongebühren, soch der Auslanden der Auslande wie die bei auswärtigen Arbeiten gewährten, in Tarif-verträgen seitgesehten Auslösungen, sofern sie nur in einer jolchen höhe gewährt werden, daß sie ausreichen, um die Mehrauswendungen durch den auswärtigen, um die Achrauswendungen durch den auswartigen. Unsenhalt gegenüber der Hausverpstegung ju deden. Boraussehung sür die Freifassung der Entickädigungen sür dare Auslagen vom Steuerabzug ist also 1. daßes sich um Auslagen handelt, die mit dem Dienstendungs und Auslagen ehrhen, 2. daß die Auslagen entweder im einzelnen nachgewiesen werden der Leiter den Jamise derfichen kann das sie ihnen fein Zweijel barüber bestehen fann, baß fie bei ihnen sein Zweisel darüber bestehen kann, daß sie in diesem Umsange tatjäcklich entstanden sind, 3. daß sie nicht bereits durch den steuersreien Lohnbetrag abgegolten sind. — Durch diese Bersügung des Recchestinanzministeriums werden hossentlich auch solche Finanzänter beschrt sein, die disher unter alsen Umständen auf die Besteuerung der gesamten Auswandsentschädigungen bestanden.

Befommen wir ein neues Reichemablgefet? Reicheninifterium bes Innern hat endlich eine Rovelle jum Reichewahlgefet berausgebracht. Danach wird die Bahl ber Reichstagsmitglieder auf 399 fest-gefeht. Die 16 Bahltreisverbande werben in Bahl-treise mit durchschnittlich 380 000 Einwohnern untergeteilt. Insgesamt ergeben sich 156 Wahltreife. Die Berteilungszahl 60 000 wird auf 75 000 erhöht. Jeber Kreiswahlvorichlag darf nicht mehr als zwei Bewerber benennen und muß ein Kenmvort tragen. Innerbenennen und muß ein Kennwort tragen. Innerhalb eines Berbandes gelten Bahivorichlage mit dem gleichen Kennwort als untereinander verbunden. Berbundene Bahivorichläge gelten ben anderen Kreiswahlvorichlägen gegenüber als ein Bahivorichlag. Ein und berielbe Bahivorichlag tann innerhalb eines Berbandes in mehreren Bahifreiten aufgestallt Berbandes in mehreren Bahlfreifen aufgeftellt werben. Damit wird ein elaftifches Berfahren ermöglicht unb ben Beburfniffen ber Barteien nach ihren vericiebenent Starteverhaltniffen in ben einzelnen Bahltreifen Rech Bahltreifen Rech Stärkeverhältnissen in den einzelnen Bahltreisen Rechenung getragen. Zebem Bahlvorschlag und jeder Gruppe verdundener Bahlvorschlag und jeder Abgeordnetensite zugewiesen, daß je einer auf 75 000 für die abgegebene Stimmen kommt. Die det diese Berteilung unberüdssichtigt bleibenben Stimmen gelten als Restlimmen und werden dem Reichswahlvorschlag zur Verwertung überwiesen. Die auf eine Gruppe verbundener Bahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensite werden auf die einzelnen miteinander verbundenet alt Setroering werderbeten. Die unterberbennen Bahlvorschläge entfallenden Abgeordnetensite werden auf die einzelnen miteinander verbundenen Bahlvorschläge nach dem Höchtzahlenschlen wiederneteilt. Die einzelnen Bahlvorschläge werden also nach ihrem Bahleriolg bei Besehung der Abgeordnetenschlie beteiltzt. Beim Ausscheiben eines Abgeordnetentritt als Ersahmann der Bewerber des Wahlvorschläge ihr dichten Höchtzahl ein. Die auf Reichswahlvorschläge überwiesenen Reststimmen werden ausammengaahlt, seder Reichswahlvorschlage überwiesenen Reststimmen werden auf ammengeahlt, seder Reichswahlvorschlag erhält auf se 75 Chreußen fo. Rheinland Rord und Süd je 10, Schlessien 11, Land Sachsen 12, Sachsen und Lhitzingen 13, Bayern 10, Bürttemberg 7, Baden 13, Riederlachsen 12, Weisen 12, Heinlach 12, Heinlach 13, Hollen 12, Bossen 13, Riederlachsen 7, Bommern und Mecklendurg 7, Brandenburg 7. Dies sit, wie gesagt, nur eine Borlage der alte Reichstag sür diesen Borlage nicht zu haben oes Innenminiters. Es par den Anjaein, als ob ber alte Reichstag für biefen Borschlag nicht zu haben ift. Das würden wir sehr bedauern aus Liebe zur bemokratischen Berkalfung, der man nichts Unmög-liches aufzwingen darf, wie es das alte Bahlrecht ift.

liches aufzwingen oart, wie es das aite Wantecht is.

Rein Streikrecht für Beamte. Die 25. Jividenmer bes Landgerichts II in Berlin hat unlänglit in der Frage bes Beamtenstreikes eine grundsablide und beachtenswerte Entscheidung gefällt. Es handelte sich um ein Berfahren gegen Jährer einer Beamtenorganisation. In der Urteisbegründung beist est. Die Bestagten wossen ein Recht aum Streiken für lich in Anspruch nehmen. Diese Aufsassung ist lerig. Schon ein gewerbsicher Angestellter hat die abiltendslichen Folgen zu tragen, wenn er vertragswiderig die

Arbeit niederlegt und damit gegen seine Bertrags-berpflichtungen versiöst. Ein Reichsbeamter, der die Arbeit niederlegt, verlett aber darüber hinaus noch seinen Beamteneid. Ebenso wie er gegen willfürliche Entlassungen geschützt ist, so hat er auf der anderen Geite auch eine besondere Pflicht gegeniber seinem Arbeitener dem Meiche und der in der Meiche Beite auch eine bezondere Pilach gegenwer jeinem Arbeitgeber, dem Reiche und der in der Neichserglerung vertörperten Gesamtheit der Index Staatsbürger. Kur die Bereinsspreiheit ift den Beamten durch die Beldsversassung garantiert, nicht aber das Streitrecht. Dieses Necht würde nach dem wahren Sinne gerade einem demotratischen Staatswesen wideelprechen, test netzung der den dem den dem demotratischen Staatswesen wideelprechen, bei welchem nicht eine Berson, sondern die Gesantcheit des Boltes die Staatsgewalt ansübt und den Beamten als Organ des Boltes ericheinen läßt."—Diese Standpunft entspricht voll und gang auch der vernünftigen gewertschaftlichen Auffalfung. Es ist einfent, ein Unding, mit der einen hand auf die "wohlerworbenen" Rechte als Beamter, mit der anderen aber auf das Streiftecht zu zeigen. Beides ist miteinander nicht vereindar, am allerwenigsten in einem demotratischen Staatswejen.

Dokumente Der Inflation. 3n Deutschland ift, vom 1. August 1914 bis Ende 1923 Baptergeto in 37 Wertstufen von 1 M. bis 100 Billionen ausgegeben Da von ben meiften Werten mehrere Ausfühworden. Da von den meisten Werten mehrere Aussith-rungen gedruckt wurden, ergeben sich 87 verschiedene Scheine, wodei die später ausgewerteten, nie ausgegede-nen Stüde zu 1000 und 5000 M. mitgerechnet sind. Ber Berücksichtigung der verschiedenen Wasserichen erhöft sich diese zahl auf 145 Scheine. Tavon sind 16 Darlehustassenichen, 129 Neichsbanknoten. Schließ-lich tommen noch dazu die Jinskupous der Kriegs-anteisen von 1916 dis 1918 in den Stusen 2,50, 5, 12,50, 25, 50, 125 M., soweit sie um 2. Januar 1919 sälfig waren, die während der Zahlungsmittel-kungsmitteln erklärt wurden, also weitere 24 Werte. lungsmitteln erflart wurden, also weitere 24 Berte. Bon ben Scheinen sind eine gange Reifie, besonders bie beiben 50-M. Scheine von 1918, nicht mehr aufput veiben so-w. Scheine von 1918, nicht mehr aufgutreiben und zu großen Seltenheiten geworden.
Bit wünschen feinen Dandel mit den "Seltenheiten"
ber Anstationsperiode, würden es aber sehr begrißen,
venn der ganze aus 145 Scheinen bestehende Auflationszauber lückentos einen Schauptat im Költermuseum erhielte, damit die Dolumente wenigstens der
Rachwelt das Sinnlose der letten vier Jahre zum
Remusstein bräcken Bemuftfein brachten.

....... Mus bem Gemerbe

Das Rolner Conberabtommen. In Berhanb lungen am 7. Februar wurde der Spikenlohn für verheiratete Buchdruckergehilfen auf 32 Bittionen Mart effgesetzt. Danach erhalten ein verheirateter über 24 Jahre alter Hissarbeiter wöchentlich 27,20 M., Unfogerinnen über 21 Jahre 17,28 M. und Hissarbeiterinnen über 21 Jahre 14,40 M. Tieses Ab-langen läuft vom 2. Februar d. J. ab

Ermäßigung bee Beitungepapierpreifes. Bom 1. Februar ist eine geringsügige Sentung des Zeitungs-papierpreises vorgenommen worden. Der Papierpreis ermäßigte sich um 1,50 M. für 100 Kito Kollenermatigte jich um 1,30 39. für 100 Milb Rottenbapier. Das Kilogramm Kollenhapier fofet bemnach 251/2 Pfg., das Kilogramm Formatbapier 261/2 Pfg. Diese Ermäßigung verbunden mit anderen Berbilligungen führten dazu, daß die meisten Keitungen einen Abdau ihrer Bezugspreise vornahmen.

Mabie im Dienfte ber Breffe. Es ift geplant, Dom I. April b. J. ab Radio in den Dienit der Breffe gu ftellen. Es solt ein funfentelephonischer Nachrichtendienst eingerichtet werden. Jur Berbreitung kommen die Nachrichten des Bolff-Büros und des Bereins Deutscher Geitungsberfenn. kommen die Nachrichten des Wolfs-Nüros und des kereins Deutscher Zeitungsverleger. Der Tienk soll hechte erkrecken von 8 thr morgens dis 9 lihr abends, und zwar werden in der Zeit von 8-12 lihr zu ganz bestimmten Zeiten se 15 Minuten Nachrichten gegeben, möhrend in der Zeit von 12 lihr mittags dis 9 lihr abeites se nach Bedarf 25-35 Minuten gesprochen wird. Für diesen Pressensität ist ein eigener Sender von der Meichstelegraphenverwaltung zur Berzügung deftellt morben.

Berichte aus unferen Sablftellen

Barmen Ciberfeld. Servorgerusen durch bie topp Teuerung mattend ber Instationspeciobe im ber murben Sonderzulagen jum Reichstarif notenbig, tropbem für Etberseld-Barmen bie 1. Lohnmenoig, troboent int electrico-sutchen de l'Esga-llasse im Buchbinder-Keichstaris zugesichert war. Dem Bertangen nach Anpassung an bas dritiche Lohn-nivens haben die hiesigen Unternehmer schließlich, nuter Ausschaltung des Reichstohnabsommens und Bei-Sehaltung des Mantesvertrags, jugestimmt. Bis gegen Ende 1923 bewegte sich der sogenannte allgemeine In-duktielohn über den Lohnsähen des Meichstarifs, I. Lohnstaffe. Rachdem man aber im Westen dei Ein-sahrung des Goldlohnes einen ungeheuren Druck auf

die Lohnhöhe ausübte, erreichte man burch örtliche Schiedsipruche nicht mehr die Gabe bes Reichstarije. Alle Berfuche, wenigstens wieder die Lohniste des Reichstaris 1. Lobuttasse zur Gettung zu bringen, Arie Bernag, wenigfrens wieder die Lohniage des Reichstarijs 1. Lohnilajie zur Gettung zu bringen, schiefterten an dem undeugsamen Billen der Unter-nehmer. Statt 52 Pig. Spikenlohn wurden nur 47 Pig. angeboten. Dasselbe Bild war auch in anderen Industrien am Orte gu verzeichnen, und bereite Un-Indiperce an Orte zu verzeichnen, und bereits An-jang Jannar find die Hanpiberufe am Exte in den Etreif getreten. Am 18. Januar beschieft eine ge-meinsame Verjammtung der Jahlücsten Elberseld-Varmen des Graphischen Jentralverbandes und des Vuchhüberverbandes den Etreik. Vetrossen worden alte Betriebe, die unter den Keichstaeis für das Anth-bindergewerbe sallen. Aur das Personal in Stein-brustereien und zeuen Drustervieu, die das Antheinder-versungt nach dem Ausbendervers einer deutereien und jeuen Demices an personal nach dem Buchdernderfaris usw. entschnen, blieb underwirt. Unser Berband war mit 170 Mitgliedern beteiligt. Trokdem in der Streitzeit ein Spruch gefällt wurde, der einen Spigentohn von in Pig. sür Gechtlen, 45 Pig. sür Jacharbeiter und Mig. sür gesibte Arbeiterinnen vorsab, beharrte die Mig. sür gesibte Arbeiterinnen vorsab, beharrte die Arbeiterinnen und Briefumschlagen kanup Arbeiterschaft der Buchbindereien und Briefumfchlag-industrie im Streit. Nachdem nach 14 tägigen Naupf feine Ausficht auf Erfolg bestand, versuchten Die Organisationsleitungen, einen Abbruch bes Streits ber beignführen, gumal bie Finangierung bes Streifs nicht möglich war und Wagregelungen befürchtet merben Mit übermältigender Majoritat hat man aber die Aortsührung des Streiks beschloffen, tropdem die Bertrauensleute beider Berbande mit Mehrheit den Abbruch empfohlen hatten. Da auch nach drei Wochen Streif feine Angeichen vorlagen, bag auf eine baldige erfolgreiche Beendigung bes Rampfes gerechnet wer-ben konnte, wurde erneut burch bie Bertrauenstente Stellung genommen und beichlossen, den Mitgliebern bie Anfnahme ber Arbeit zu empfehlen, wenn Mag-regelungen vermieben werden fonnen. In einer Ber-handlung der Berbaudsvertreter und Arbeitgeber wurde schriftlich auch sestgelegt, daß keinertei Wastregelungen stattsinden und zu den Mindestlöhnen auch sogenannte Leiftungszulagen gezahlt werben. Ausgeschloffen bier-von follen in der Sauptsache nur jugendliche Arbeiter Arbeiterinnen bleiben. Erft nach teils fürmischer Auseinandersetung gelang es, die Rehrheit zu über-zeugen, daß ein Weiterkämpien feinen Nugen bringen kann, und so wurde nach dreiwöchigem Kampf die Arbeit am 9. und 11. Kebenar geschlossen aufge-nommen. Trob ungeheurer Not in den einzelnen Ka-milien, hervorgerusen durch den langen Streik nabezu Berufe, war die Ausbauer und der Mut bewun-wert. Zür den Wassenstillstand hat sich unser bernswert. Berbandsvorfigender im besonderen verbient gemacht.

Revelaer. Lange Zeit fonnte bas hiefige Buch-oerberfonal burch die Organisation ohne Disserung e Interessen wahren. Der Reichstaris für bas binderperional feine Budbinbergewerbe bienie als Grunblage, und für Die befondere Teuerung am Orte find Sondergulagen mit ben Unternehmern vereinbart worben. Anfang Dezem-ber 1923 sehren Schwierigkeiten ein, indem die hiefigen Unternehmer ben Grundias aufftellten, bag jest einmal unter dem Reichstarif gelöhnt werden könne, zumal fie bisher wesentsich über den Reichstarif gezahlt hätten. Auf Eingreifen unferes Berbandsvorsitienden ift es schließlich noch einmal gelungen, für männliche nt es ichtlegteich noch einmat getingen, ein manniche Arbeiter 20 Proz. Sonberzulagen leitzulegen nub für Arbeiterinnen die Reichsmindestlöhne. Diese Kereinbarung haben die Unternehmer aber nur bis zum 5. Kebrnar gehalten, und sorberten nachdem von der Arbeiterschaft, einem Lohnabban zuzustimmen, der geringere Lohnfähr vorschaft zu Vorschaftlichten bis Zeonifeling schule Arbeitericaft und die Erganifation lebnte ichteibt. Die Arbeiterschaft und die Ergamation techte ein soldes Anjimmen ab. Mindlich und ichteitlich wurde auf Melyektierung des Meichstarifs gedrängt. Da alse diesbezüglichen Maßnahmen verlagten und auch der zuständige Arbeitgeberverband die taristiche Ordnung nicht berzustellen vermochte, ist Kestellungsklage und Lohnisferenzstage beim Gewerbegericht eingeleitet word. ben. Die von den hiefigen Unternehmern in gegenwärtiger Zeit gelibte Konjunkturpolitik burfte fich zur gegebenen Beit bitter rächen, wenn nicht letten Endes Einkehr im Arbeitgeberlager feftgestellt werben fann. Die hiefige Arbeiterschaft ist nicht wilfens, dem Unter-nehmer zuliebe die Organisation preiszugeben, sondern wird fich besto enger um fie icharen, um ihr Mitbestimmungerecht gu retten.

Regensburg. Am 8. Februar faub die General-versammlung unserer Zahlstelle statt. Der Borsihenbe Kollege huber erstattete den Jahresbericht. Das Jahr 1923 ist ein äuherst arbeitsreiches zu nennen. Leider ist der schlechte Besuch der Bersammlung zu bemängeln. Es ift nicht genng, bag bie Kolleginnen und Rollegen ihre Beiträge bezahlen, fondern alle muffen mehr Intereffe an der Sache zeigen und sich für unfere Ibeen begeistern. Es heißt jetzt mehr denn je tren zur Or-ganisation zu stehen in dieser schweren Zeit. Kollege Dollhofer erstattete den Kassenbericht. Man konnte Dollhofer erstattete den Kassenbericht. Man konnte baraus ersehen, welche Unsumme von Arbeit geseistet merben mußte. Ihm murbe für feine treue Arbeit ge-Borftanbewahl ergab wenig Menberungen: Borfigenber Suber, 2. Borfigenber Mang; Kaffierer Dollhofer, 2. Kaffierer hoffmann; Schriftsuhrer Tremml, 2. Schriftsuhrer Ell; 3u Beilibern Scherm, Baumgärtner, Fräulein Sopfuer; 3u Kariellbefegierten Appold, Eft und Trem mit; 3u Mediforen mußpert und Weißeter. Zäuntliche Gewählte nahmen die Wahl an. Vorihender Huber banke allen für das Bertrauen und versprach, auch weiter altes, was in seiner Kraft sieht, für die Abdiette zu tur. für die Bablitelle zu tun.

************************** Briefkaften

£. W. in L. Sie twolen wifen, wiedel Mitglieder ooch der frie Buchonden we band gant. Rach den eine men Angaben der Buchonderezige bulle biefer Aerband in ben legten Monaren er. Si freden frieds der finds der gebriff baben, fo baß er qurz ir tann über 60000 bindausst mmt.

— B. in B. Gang recht. Wir werden, to een es unfere finanziellen Mittel gelt ten, iberall wieder bie Setretaratabarbe ten unfinfinen Borber nuf fich aver das Ergan ein einer in ten. Die Ben B. in S. Ig. ouch die verlachderen Spaten follen bemuchtft mehr in nuferm Organ berildfichtet werden.

Graphilder Zentralverband Abln a. Rh. Gefdatisfiege: Aenteenooll 9, Bereipe. Abeistand 2005. Bofficectonto: Kötn 15 171

Die Deganisationsbeiträge ab erste Beitragswoche 1924 ber tragen in der Asstalie 55 Fig., 1. Klasse 56 Fig., 2. Klasse 54 Fig., 3. Klasse 55 Fig., 5. Klasse 58 Fig., 7. Klasse 18 Pig., 7. Klasse 18 Pig.,

Die Statistittarten für die Arbeitslofen und Rurgarbeiter im Monat Februar milfen bis jum 3. Marg abgejandt werben.

lleberichuisige Geiber find umgehend ber Zentraltaffe gut iberweiten. Es bari auch nicht ber geringite Betrag mehr in ben Zahlftellen ungenützt liegen bleiben.

Die nächfte Ar. "Graphijche Stimmen" ericeint am 8. Mätz 1924. Beiträge für bie Rebattion erbitten wir bis ipäteftens 2. März 1924.

Bene Ortogruppen und Gingelmitglieder, Die bie Graphiiden Stimmen

für den Monat März noch nicht bei ber Livst bestellt haben, mollen bieles ichieumigt nachbolen. Die nächtle Jummer unterer Zeitung wich nicht mehr unter kreundand versandt. Aber die Zeitung also bei der Post nicht bestellt, erhalt ste nicht mehr

Beftellzettel für bas Boltamt

Wit	bejtellen	 Stürt	Graphische	Stimmen,	Köln.
Rame:		 			
Mr					

Die Boftgebühren ab 1. Januar 1924 in Gotbpfennigen:

Destartes im Orisverter's 3, im Fernhertetr 5; Briefe im Orisserter's 5, im Fernhertetr 5; Briefe im Orisserter's 5, im Fernhertetr 5; Briefe im Orisserter's 518 20 g 5, über 20 bis 500 g 10, Fernwertetr 10 und 20; Drussiachen dis 50 g 3, 50 bis 100 g 5, 100 bis 250 g 10, 250 dis 500 g 20, 500 bis 1000 g 50; Under 200 g 20, iner fire interior ungateritic Drussdatte) 80; Geffactspaniere 18 250 g 10 über 250 bis 500 g 20, liber 600 bis 1000 g 30; Waschen 10, bon 3 bis 1000 g 30; Waschen 10, Drussiachen 10, 200 g 30; Briefe 50 bis 3 kg erste Jone 30, posite und deitre 00, don 3 bis 5 kg 40 und 80; Bossawerfangen bis 25 Waart 20, über 25 bis 50 Waart 40, über 30 bis 100 Waart 50, über 25 bis 100 Waart 50; Briefe 50 dis 100 Bis 20; Geffacter 20 bis 50 Waart 50; Geffacter 30 bis 100 Bis 20; Geffacter 20, über 25 bis 50 Waart 50; Briefe 50 dis 20 Bis 20; Geffacter 20, criefe 50, Drussiachen 20; Mascaken 30; M

Borausjaliung erforberlich Mileigen Basifiellen angetnen Borausjaliung erforberlich

Jahr- und Rotizbuch 1924

Jebes Milglieb muß des Jahrbuch ber hiftlichen Gewertichaften be-fiben. Der Preis von 69 Big-einicht. Jiebendung ih bei 142 Seiten und dem Anrten Eindand febr ge-ring. Beraussaltungen ab Bofie-ichecktonto Berlin per. 117092 find

Chriftl. Gemerticaftaverlag, Bin. Bilmersbort, Raiferallee 25.

Gin gutes Rachbuch

vermittelt ben Rollegen unb Rolleginnen

ber Bering bes Gefamtverbanbes, Blu. Blimersborf, Raiferallee 25.

Bei Beftellungen finb entweber ber Titel und Berfaffer angugeden ober